

Der Verkehr mit Zucker.

Berlin, 15. Septbr. (W. B. Amtlich.) Der Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 ist durch eine Verordnung des Bundesrats vom 14. September 1916 geregelt. Neu ist der Grundsatz, daß Zuckerrüben nicht verfüttert werden dürfen. Ausnahmen können nur in Einzelfällen aus zwingenden Gründen zugelassen werden. In der Regel sind Zuckerrüben auf Zucker zu verarbeiten. Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang sie ausnahmsweise zu anderen Zwecken, zu Rübensaft, Kaffee-Ersatzmitteln usw. zu verwenden sind. Die Verwendung der Zuckerrüben zur Brennerlei bleibt wie bisher streng beschränkt. Der Rohzuckerpreis wurde zusammen mit dem Rübenpreise bekanntlich schon durch die Verordnung des Bundesrats vom 3. Februar 1916 erhöht und beträgt 15 Mark gegenüber bisher 12 Mark für je einen Zentner. Es ist damit erreicht worden, daß der Rübenbau, der im Jahre 1914/15 auf 1915/16 um nahezu ein Drittel zurückgegangen war, trotz der steigenden Schwierigkeiten nicht weiter gesunken ist, sondern um etwa über 11 Prozent gestiegen ist. Eine Rohzucker-Preiserhöhung von 3 Mark würde an sich eine Verbrauchszucker-Preiserhöhung in derselben Höhe mit sich bringen, da aus zehn Teilen Rohzucker neun Teile Verbrauchszucker gewonnen werden und sohin der Verlust der Umwandlung um 33 Pfennig steigt. Ferner sind die Unkosten und die Verluste bei der Verarbeitung gegenüber den Friedensverhältnissen, aber auch gegenüber dem vorigen Jahre, erheblich gestiegen. Es mußte hiernach auch die Raffinationsspanne leider erhöht werden, um eine rechtzeitige Raffinierung zu sichern. Der Gedanke, die Raffinerien in den öffentlichen Betrieb zu übernehmen, wurde bei der Beratung über die Raffineriekosten gründlich erwogen. Dieser Weg wurde nicht betreten, weil hierdurch eine Verbiligung kaum eingetreten sein würde, die sachgemäße rechtzeitige Herstellung der Produkte aber ernstlich in Frage gestellt worden wäre. Die Spanne ist so bemessen, daß auch unter minder günstigen Betriebsverhältnissen arbeitende Raffinerien dabei den Betrieb aufrecht erhalten können. Auf der so sich ergebenden Grundlage eines Grundpreises von 26 Mark wird der Verbrauchszucker-Preis für die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken wie bisher gebildet. Der Preis ist im Gegensatz zu dem vorigen Jahr für die ganze Wirtschaftsperiode gleichmäßig festgesetzt. Zu den 26 Mark kommen, wie im vorigen Jahr, die Frachtszuschläge. Da diese Frachtszuschläge aber bisher zu den gesetzlich nicht beabsichtigten Gewinnen der Verbrauchszuckerfabriken führten, werden sie für 1916/17 nur als Vorschüsse gewährt und, soweit die notwendigen Aufwendungen der Siedereien darunter bleiben, für die öffentliche Ausgleichsstelle eingezogen. Damit ist zu hohen Frachtgewinnen vorgebeugt. Die Einnahmen der Ausgleichsstelle werden mit dazu verwendet, die an sich durch die Erhöhung der Rübenpreise bedingte Preiserhöhung des Zuckers für den allgemeinen Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung zu vermeiden. Ein Ziel der Regelung ist es, für den Bedarf der Bevölkerung, wie er auf die Kommunalverbände umgelegt und von der Bevölkerung auf Zuckerkarten entnommen wird, die alte Preisgrundlage beizubehalten, so daß der Uebergang ins neue Wirtschaftsjahr für den allgemeinen Gebrauch keine Erhöhung des Preises bringen soll. Soweit die Mittel der Ausgleichsstelle hierzu nicht ausreichen, wird der Preis für den zur industriellen Verarbeitung und für das Heer bestimmten Zucker so weit erhöht werden, daß ein Ausgleich hergestellt wird.

Die Bemessung des Haushaltszuckers wird im wesentlichen dieselbe bleiben wie bisher. Die Zuckerrübenanbaufläche ist zwar gestiegen; während wir aber vom Jahre 1914/15 in das Jahr 1915/16 noch mit erheblichen Beständen übertraten, können aus dem Jahre 1915/16 nennenswerte Vorräte nicht in das neue Wirtschaftsjahr übernommen werden. Im Gegenteil waren infolge des zu großen Verbrauches im letzten Winter die Bestände schon im Frühjahr so knapp, daß der allerdringendste Bedarf im Sommer und Herbst nur durch äußerste Inanspruchnahme aller alten Bestände einigermaßen gedeckt werden konnte. Wir müssen daher ausschließlich mit der Zuckerernte 1916 auskommen. Gemessen an dem Anbau der letzten Friedensjahre verbleibt ein erheblicher Anbau rückgang. Unterrichtete Kreise nehmen nach dem gegenwärtigen Stande an, daß auf eine Ernte von rund 1 700 000 Tonnen Rohzucker gerechnet werden kann, gegenüber einem Ertrag von 2 424 000 Tonnen 1913/14, von 2 285 000 Tonnen 1914/15 und nach noch nicht abgeschlossener Zählung von etwa 1 512 000 Tonnen in 1915/16. Diesem Mehrertrag gegenüber dem Vorjahre steht nicht nur die Tatsache gegenüber, daß aus dem Jahre 1915/16 in das Jahr 1916/17 so viel wie keine Vorräte übernommen werden, sondern der inländische Bedarf ist auch außerordentlich gestiegen, besonders für zuckerhaltige Süßfrüchtmittel, Marmelade, Punschönig usw. Auch die Zuckerwirtschaft des Jahres 1916/17 wird deshalb von ernster Sparsamkeit und von der Sorge geleitet sein müssen, daß der Zucker zunächst den dringlichen Zwecken der Volksernährung zugute kommt; der für Haushaltszwecke auf den Kopf und Monat zu verteilende Betrag kann erst festgestellt werden, wenn sich die Ernte und der Bedarf für Heereszwecke genau übersehen lassen. Im übrigen soll die vorzugsweise Herstellung von Süßfrüchtmitteln gesteigert werden. Dabei wird Sorge getragen werden, daß der Einnahmezucker besser in die allgemeine Nahrungsmittelverteilung einbezogen wird. Süßstoff wird nach wie vor für Haushaltungen und für das Gewerbe in so großen Mengen bereit gestellt werden, als es die dazu verfügbaren Rohstoffe irgendwie erlauben.